

**Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Bestimmung zur
akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Sozialgesetzbuches
gemäß § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz
zwischen**

Krankenhaus

und

Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung

A) Für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung

liegt folgende Voraussetzung vor:

Es besteht ein

- ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder
- die Einrichtung wird von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben, oder
- ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.04.2020 folgende Eckpunkte vereinbart:

- Das Belegungsmanagement erfolgt durch das abverlegende Krankenhaus.
- Die Notfallversorgung wird grundsätzlich durch das Krankenhaus gewährleistet.
- Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung

versorgt nicht (*Negativnennungen aufführen – ggf. weitere Nennungen in einer Anlage aufführen*)

- Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der nicht-entlassfähigen wie auch der dringend aufnahmebedürftigen Rehabilitanden zu gewährleisten.

Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung

Akutkrankenhaus